



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 039-2020  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.60

Eingereicht am: 02.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Streit-Stettler (Bern, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 965/2020 vom 26. August 2020  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Rückkehrzentren für Nothilfebezüglerinnen und -bezügler: Wie sehen die Rahmenbedingungen konkret aus?

Seit das neue Asylrecht in Kraft ist, werden abgewiesene Asylsuchende getrennt von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen in sogenannten «Rückkehrzentren» untergebracht. Sie erhalten Nothilfe; diese umfasst Nahrung, Hygieneartikel, Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung sowie Kleidungsstücke und bei Bedarf andere Sachmittel. Ende 2019 gab die Sicherheitsdirektion (SID) des Kantons Bern bekannt, dass sie die abgewiesenen Asylsuchenden ab Sommer 2020 auf drei Zentren in Aarwangen, Gampelen und Biel, die von der ORS Service AG geführt werden, verteilen will.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus der Zeitung (Der Bund, 22. Januar 2020) war zu erfahren, dass die ORS Service AG den Betrieb der Rückkehrzentren um 2 Millionen Franken günstiger als die beiden anderen Bewerber sicherstellen will. Wie gedenkt die SID zu reagieren, falls sich ein Betriebsdefizit abzeichnen sollte?
2. Inwiefern gedenkt die SID, die drei geplanten Rückkehrzentren auf unterschiedliche Klientel (z. B. Familien, Einzelpersonen, Männer, Frauen) auszurichten? Wenn nicht, was spricht aus Sicht der SID dagegen?
3. Wie gedenkt die SID die Qualität der Betreuung in den Rückkehrzentren zu kontrollieren (Häufigkeit, Kriterien für die Kontrolle usw.)?
4. Wie stellt die SID sicher, dass auch qualifizierte sozialarbeiterische bzw. betreuerische Kompetenzen in den Rückkehrzentren vorhanden sind?
5. Wie ist die Beschulung der Kinder organisiert?

6. Wie gedenkt die SID, in Rückkehrzentren mit Nothilfebezügerinnen und -bezügern umzugehen, die sich dort über Jahre aufhalten werden? Inwiefern wird deren Situation regelmässig überprüft?
7. Laut Artikel 14 Absatz 2 AsylG kann ein Härtefallgesuch gestellt werden, wenn sich eine Person seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhält. Inwiefern gedenkt die SID, solche Härtefallgesuche für nothilfebeziehende Personen beim SEM zu stellen?
8. Wie gedenkt die SID zu verhindern, dass Nothilfe beziehende Personen ausserhalb der Rückkehrzentren bei Personenkontrollen von Ordnungskräften als illegal Anwesende gebüsst werden?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Trennung in der Unterbringung von in ihrem Heimatland nicht verfolgten und daher in der Schweiz abgewiesenen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen ergibt sich aus der mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) verfolgten Strategie, wonach für einen raschen und konsequenten Vollzug der Wegweisung ausreisepflichtige Asylsuchende in separaten Unterkünften, den Rückkehrzentren, untergebracht werden sollen.

#### **Zu Frage 1**

Es liegt in der unternehmerischen Verantwortung der ORS Service AG, wie sie ihre Preiseingabe kalkuliert hat und dass die Aufwände in den Bereichen Fallführung und Betreuung sowie Nothilfe durch die Pauschalen vollumfänglich gedeckt werden können. Die in der Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Qualitätsstandards sind einzuhalten. Sämtliche Preiseingaben der Offerenten wurden im Rahmen der Offertevaluation durch das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) plausibilisiert. Mit dem in der Offerte von der ORS Service AG kalkulierten Betrag belaufen sich die Kosten für eine Person in der Nothilfe pro Tag zukünftig im selben Rahmen wie in den letzten Jahren.

Der Umgang mit einem allfälligen Betriebsdefizit liegt im Zuständigkeitsbereich der ORS Service AG.

#### **Zu Frage 2**

In der Regel wird auf eine personengruppenspezifische Differenzierung der Rückkehrzentren verzichtet. Ausreisepflichtige Familien mit Kindern und Alleinreisende werden in gemischten Zentren untergebracht. Dies erlaubt eine betriebswirtschaftliche Auslastungssteuerung. Nichtsdestotrotz werden räumliche und andere Gegebenheiten und Umstände bei der Belegung berücksichtigt. Selbstverständlich werden in den Rückkehrzentren Einzelpersonen geschlechtergetrennt und Familien gemeinsam und soweit möglich in Familienzimmern untergebracht. Auch anderen Bedürfnissen, insbesondere aus medizinischen Gründen, wird bei der Unterbringung Rechnung getragen.

#### **Zu Frage 3**

Das ABEV ist als Auftraggeberin verpflichtet, die von der Vertragspartnerin – in diesem Fall die ORS Service AG – erbrachten Leistungen zu überprüfen. Die ORS Service AG ist als Auftragnehmerin ihrerseits verpflichtet, die Anforderungen des ABEV im Bereich Controlling und Reporting zu erfüllen sowie allenfalls geforderte Massnahmen gewissenhaft umzusetzen.

Das ABEV nutzt folgende Instrumente und Massnahmen für das Qualitätscontrolling:

- Regelmässige Soll-/Ist-Analysen hinsichtlich der Leistungserbringung und Definition geeigneter Massnahmen bei negativen Abweichungen.

- Monitoring der bestehenden Prozesse mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung.
- Methodenmix in der Qualitätsüberprüfung mit Fokus auf eine effiziente Umsetzung der leistungsvertraglichen Pflichten: Vor-Ort-Kontrollen durch Mitarbeitende des ABEV, Revision finanzieller Leistungskennzahlen durch das ABEV oder Externe, Abbildung von Risiken und Massnahmen im internen Kontrollsystem (IKS) des ABEV sowie die Etablierung von Runden Tischen zwischen der ORS und dem ABEV.

#### **Zu Frage 4**

Die Betreuung in den Rückkehrzentren ist auf die Rückkehr der weggewiesenen Personen und auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ausgerichtet. Das ABEV hat im Rahmen der Ausschreibung Anforderungen für das Leitungs-, Betreuungs- und Pflegefachpersonal definiert. Die ORS ist als Leistungserbringerin an diese Vorgaben gebunden. Im Gegensatz zur Sozialhilfe ist eine weit gefasste Betreuung im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1) nicht Teil der Nothilfeleistungen. Das verfassungsmässige Recht auf Hilfe in einer Notlage umfasst vielmehr jene Leistungen, die eine menschenwürdige Existenz bis zur Rückkehr garantieren. Es steht der ORS frei, im Rahmen des von ihr offerierten Preises weitergehende Anforderungen an das Personal festzulegen.

#### **Zu Frage 5**

Die Beschulung von Kindern im volksschulpflichtigen Alter ist sichergestellt. Sie ist Aufgabe der Bildungs- und Kulturdirektion. Die genaue Ausgestaltung ist abhängig vom jeweiligen Standort. Es ist entweder eine interne Beschulung oder ein Volksschulbesuch in der Standortgemeinde vorgesehen. Der Grosse Rat hat dazu am 9. Dezember 2019 im Rahmen der Beschlussfassung zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) eine indirekte Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) verabschiedet.

#### **Zu Frage 6**

Die Personen in der Nothilfe sind rechtskräftig weggewiesen und müssen die Schweiz verlassen. Eine selbständige Ausreise ist prinzipiell jederzeit möglich. Die Nothilfe ist lediglich eine Überbrückungshilfe, bis die Personen aus der Schweiz ausreisen. Es liegt somit in der Eigenverantwortung der betreffenden Person, wie lange sie Nothilfe bezieht. Die Situation der betroffenen Personen wird auf Gesuch hin überprüft (neues Asylgesuch, Wiedererwägungsgesuch, Härtefallgesuch).

#### **Zu Frage 7**

Die Bewilligung von Härtefallgesuchen ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Die Sicherheitsdirektion bzw. das ABEV wird dem Staatssekretariat für Migration weiterhin diejenigen Härtefallgesuche zur Zustimmung unterbreiten, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

#### **Zu Frage 8**

Ausreisepflichtige Personen mit einem rechtskräftigen, negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid halten sich illegal in der Schweiz auf.

Gemäss der Rückführungsrichtlinie der EU und der Bundesgerichtspraxis können Personen, die sich nach einem negativ ausgegangenen Asylverfahren illegal in der Schweiz aufhalten, nur wegen rechtswidrigen Aufenthalts verurteilt werden, wenn die Migrationsbehörden alles Zumutbare unternommen haben, um die Rückführung zu vollziehen. Reist die betreffende Person nicht zurück und kann die Rück-

kehr nicht (zwangsweise) vollzogen werden, trägt sie selbst die Verantwortung für ihren andauernden illegalen Aufenthalt in der Schweiz. Das Aussprechen allfälliger Bussen im Zusammenhang mit einem illegalen Aufenthalt obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Verteiler

- Grosser Rat